



Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), und in Verbindung mit § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Suche von verendeten oder infizierten, schon starke Symptome zeigenden Wildschweinen im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Regierungsbezirk Darmstadt wird gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsverordnung (LuftVO) **zugestimmt**.
- II. Gleichzeitig wird für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt, in denen das Befliegen mit einer Drohne untersagt ist, gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

Befreiung

für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für das Aufsuchen von toten oder schon stark infizierten, heftige Symptome zeigenden Wildschweinen für den Zeitraum der Seuchenbekämpfung gewährt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



III. Nebenbestimmungen

1. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Suche von toten oder infizierten, starke Symptome aufweisenden Wildschweinen ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
2. Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Suche nach toten bzw. nach infizierten bereits starke Symptome zeigenden Wildschweinen eingesetzt werden.
3. Es sollten, wenn möglich leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
4. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der die zu suchenden Kadaver bzw. kranken Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen vor allem Scheuchwirkungen und damit die mögliche Verbreitung von infizierten Wildschweinen so gering wie möglich gehalten werden.

Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 - 50 m.

5. Die Drohnenflüge sind möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchzuführen. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich der Tiere sind aus Gründen der Scheuchwirkung und der damit verbundenen Ausbreitungsgefahr ebenfalls zu unterlassen. Auch das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren sind aus dem gleichen Grund zu vermeiden.
6. Den jeweiligen Flugbetrieb sollen maximal 5 Personen begleiten.

Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Drohnenfluges zur Suche von infizierten Wildschweinen bzw. Wildschweinkadavern im Rahmen der Seuchenbekämpfung gegen die Afrikanische Schweinepest informiert und darauf hingewiesen werden, dass Drohnenflüge in Schutzgebieten normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.

7. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und gegebenenfalls der Drohnenflug abgebrochen werden.
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet bis zur Aufhebung des Seuchenfalls.
9. Die Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt und tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VI. Begründung

I.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten die Verbote, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie Modellflugzeuge innerhalb der Schutzgebiete einzusetzen. Unter dieses Verbot fällt nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Nutzung von Drohnen. Daher ist für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb von Naturschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solche, sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, z. B. außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich dem Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest der Fall.

In Hessen ist am 16. Juni erstmals ein Fall der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen worden. Es wurde ein sehr stark geschwächtes und starke Symptome zeigendes, infiziertes Wildschwein in der Gemarkung Königstädten, Stadt Rüsselsheim entdeckt und getötet. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung. Die Übertragung erfolgt über den Kontakt mit infizierten Tieren oder Kadavern sowie die Aufnahme von virusverseuchten Speiseabfällen oder Erzeugnissen aus Schweinefleisch oder über indirekte Übertragungswege, wie beispielsweise kontaminierte Kleidung oder Ausrüstungsgegenstände. Die Seuche ist ausschließlich für Haus- und Wildschweine gefährlich und verläuft für diese in der Regel tödlich.

Das Infektionsrisiko für Haus- und Wildschweine kann demnach nur gesenkt werden, wenn infizierte Kadaver schnellstmöglich entfernt und kranke Tiere schnellstmöglich vom Bestand abgesondert und getötet werden können.

Ein Begehen oder Befahren der Naturschutzgebiete zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist zur Suche und Bergung der Wildschweinkadaver erlaubt. Das Aufschrecken von Wildschweinen soll dabei vermieden werden, da hierdurch die Tiere verscheucht werden und dadurch das Virus durch lange, weite Fluchten weiterverbreitet werden kann. Eine sinnvolle Alternative zur Suche und zum Auffinden von infizierten Wildschweinkadavern oder durch die Infektion bereits sehr stark geschwächter Tiere ist der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras. Mittels der Drohnen können bereits aus der Luft die Standorte von Kadavern, einzelnen Tieren oder von ganzen Wildschweinrotten ermittelt werden. Anschließend können möglichst störungsextensiv die kranken Tiere identifiziert abgesondert und getötet sowie die Kadaver aus der Fläche entfernt werden. Dadurch wird das Infektionsrisiko für den verbleibenden Bestand erheblich gesenkt.

Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras ist folglich erforderlich zur störungsextensiven Bekämpfung der Seuche.

Das Land Hessen ist aufgrund der Vorgaben zur Gefahrenabwehr und des Tierschutzes dazu verpflichtet, die Ausbreitung und das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest gefährdet den gesamten Bestand an Haus- und Wildschweinen im Seuchengebiet und bei weiterer Ausbreitung möglicherweise in ganz Hessen. Neben den Qualen bis zum Tod der Tiere hat die Seuche erhebliche bisher nicht bezifferbare wirtschaftliche Schäden zur Folge. Nicht nur die mangelnde Vermarktbarkeit der Hausschweine bzw. des Schweinefleisches aus dem Seuchengebiet, sondern auch die für die landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in der Restriktionszone geltenden Auflagen und Verbote führen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten bei den im Seuchengebiet liegenden landwirtschaftlichen Betrieben. Die Bekämpfung der Seuche liegt somit sehr stark im öffentlichen Interesse.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und somit auch die Zustimmung nach § 21 h Abs. 6 LuftVO konnten daher erteilt werden.

Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der o. g. Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung entbindet den Betreiber von unbemannten Fluggeräten nicht von der Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) gemäß Art. 4, Art. 22 und der UAS-Betriebskategorie „speziell“ gemäß Art. 5 sowie des Anhangs Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Im Übrigen sind die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach § 21 h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 (mit Ausnahme von Nr. 6) LuftVO weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Sarah Feldmann

Sarah Feldmann

Darmstadt, den 19. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
Dezernat V 53.2
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt**

Az.: V 53.2-88 n 58/1438-2020/10